



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

82. Jahrgang

Ansbach, 5. Mai 2014

Nr. 5

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 88 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 91 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke
- 93 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- 94 Zweite Staatsprüfungen 2015 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II
- 95 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2015 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- 96 Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015

Weitere Informationen

- 98 Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"
- 98 Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz

Nichtamtlicher Teil

- 99 Rezensionen
- 99 Stellenanzeige

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ in Euro)
---------------------------------	-------------	----------	-------------	------------	--

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Mittelschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule	6649	Mittelschule	409	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (240,46 €)
---	------	--------------	-----	-----------------------	----------------------

Voraussetzung: Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der gebundenen Ganztagschule, Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Hinweise zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug an der Schule, Ganztagszug an der Schule

Grundschule Nürnberg, Konrad-Groß-Schule	6776	Grundschule	179	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (186,22 €)
Mittelschule Nürnberg, Konrad-Groß-Schule	6618	Mittelschule	160		

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der gebundenen Ganztagschule, Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Hinweise zu den Schulen: Kooperationsklassen an der Schule, Ganztagszug an der Schule

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach

Grundschule Neuendettelsau	6684	Grundschule	250	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (240,46 €)
Mittelschule Neuendettelsau	6738	Mittelschule	159		

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzung: Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Hinweise zu den Schulen: Mittlerer-Reife-Zug an der Schule (MS), Ganztagszug an der Schule (MS)

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ in Euro)
Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt/A.-Bad Windsheim					
Grundschule Uffenheim	6907	Grundschule	271	Rektorin/Rektor	A 14 + AZ (186,22 €)
Mittelschule Uffenheim	6909	Mittelschule	219		

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule oder in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der offenen Ganztagschule

Hinweis zu den Schulen: Mittlerer-Reife-Zug an der Schule (MS)

Zur Beachtung:

1. Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen.
Außerdem muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.
2. a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
b) Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
c) Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
3. Es wird erwartet, dass Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
4. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
5. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig.
Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu

vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/ Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.

6. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
7. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
8. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.
Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung auf eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

9. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

10. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **23. Mai 2014**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **28. Mai 2014**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **4. Juni 2014**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte zusätzlich das Formblatt "**Bewerbung auf eine Funktionsstelle**".

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A im Formblatt: "**Qualifikation von Führungskräften**" und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Beide Formblätter finden Sie unter der angegebenen Internetadresse.

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke

Schule	Schulnummer	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.
Sonderpädagogisches Förderzentrum Breslauer Str. 5 90556 Cadolzburg	6300	193	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A 14 + AZ

Die Schule umfasst den Mittelschulstufenbereich eines Sonderpädagogischen Förderzentrums. Sie stellt zusammen mit dem Privaten Sonderpädagogischen Förderzentrum Oberasbach eine schulische Einheit zur sonderpädagogischen Förderung im Landkreis Fürth dar. Es besteht ein umfangreiches Ganztagsangebot mit derzeit zwei gebundenen Ganztagsklassen, sowie zwei Gruppen der offenen Ganztagsbetreuung. Seit September 2010 betreibt die Schule in Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum Oberasbach ein sonderpädagogisches Kompetenz- und Beratungszentrum für den gesamten Landkreis Fürth. Als Partner der benachbarten Mittelschule wird auch das Schulprofil Inklusion unterstützt.

Voraussetzung:

Qualifikation für das Lehramt an Sonderschulen vorzugsweise in den Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik

Erwünscht:

- Erfahrung bei der Mitarbeit in der Leitung verschiedener Bereiche und unterschiedlicher Handlungsfelder eines Förderzentrums
- Erfahrung im Bereich des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes, Beratungskompetenz
- Konstruktive Offenheit für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Hinblick auf Inklusion, z. B. durch das sonderpädagogische Kompetenz- und Beratungszentrum, Kooperations- und Tandemklassen u. a.
- Enge Kooperation mit den Regelschulen im Landkreis Fürth, insbesondere der Mittelschule Cadolzburg (Profilschule Inklusion)
- Bereitschaft und engagierte Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Schulprofils

Zur Beachtung:

1. **Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen. Außerdem muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.**
2. Es wird erwartet, dass die Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertreter auch für schulhausübergreifende Aufgaben im Förderschulbereich innerhalb des Regierungsbezirkes zur Verfügung stehen.
3. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten

Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

5. Es wird erwartet, dass die Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
6. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
7. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Stellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
8. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
9. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
10. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist folgende **Erklärung** abzugeben:

„Ich erkläre, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

11. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
12. **Vorlagetermine:**
Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **30. Mai 2014** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen zusammen mit einer Stellungnahme bis spätestens **6. Juni 2014** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

Zweite Staatsprüfungen 2015 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25. Februar 2014 Az.: IV.3 - 5 S 7154 - 4b.6 563 (StAnz 2014 Nr. 13, KWMBeibl Nr. 4*/2014, S. 59)

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2015 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärter ab, die im September 2013 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, und die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Re-

gierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt.

2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

- 2.1 **Einzellehrprobe** und **Doppellehrprobe** in der Zeit vom **26. Januar 2015 bis 22. Mai 2015**,

Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.

- 2.2 das **Kolloquium** in der Zeit vom **16. März 2015 bis 15. Mai 2015**,

- 2.3 die **mündliche Prüfung** in der Zeit vom **26. Mai 2015 bis 29. Mai 2015**.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

3. Hinsichtlich der **schriftlichen Hausarbeit** sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom **14. April 2014 bis zum 13. Oktober 2014**.

4. Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2013 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2015 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärter haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zustän-

digen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2015 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2014 abgelegt und bestanden haben.

- 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

- 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis **15. Juli 2014**,

- 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.**

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Elfriede Ohrnberger, Ministerialdirigentin

Hinweis der Regierung:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern an ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Bernhard Mestel
Ltd. Regierungsschuldirektor

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2015 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. März 2014 Az.: IV.3 - 5 S 7170 - 4.930

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2015 der **Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) - vom 12. Dezember 1996 (KWMBI I 1997 S. 50, ber. KWMBI I S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (KWMBI S. 214), in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs.1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, § 3) und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2014/2015 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **14. April 2014 bis 13. Oktober 2014**. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die schriftliche

Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

3.1 Die **Lehrproben** finden im Zeitraum vom **26. Januar 2015 bis 22. Mai 2015** statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer/der einzelnen Teilnehmerin eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.

3.2 Der **schriftliche Teil** der Prüfung findet am **30. März 2015** statt.

3.3 Die **mündlichen Prüfungen** finden im Zeitraum vom **26. Mai 2015 bis 29. Mai 2015** statt.

3.4 Für die Prüfungsteilnehmer 2015, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **3. August 2015** festgelegt.

3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.

4. Zur Qualifikationsprüfung 2015 können zur Notenverbesserung auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2014 abgelegt und bestanden haben.

4.1 Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

4.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **15. Juli 2014**.

4.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses**.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

4.2 Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

Elfriede Ohrnberger, Ministerialdirigentin

Hinweis der Regierung:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern an ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Bernhard Mestel
Ltd. Regierungsschuldirektor

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 2014 Az. IV.3 - 5 S 7175 – 4b.900 (KWMBeibl Nr. 5*/2014, S. 74)

1. Die Qualifikationsprüfung 2015 wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387) durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LfBG und hat Wettbewerbscharakter.

2. Die **Meldungen zur Prüfung** sind bis **9. Januar 2015** an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten.

3. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
4. Der **schulpraktische Teil** der Prüfung beginnt am **26. Januar 2015**. Die **mündliche Prüfung** findet im Zeitraum vom **26. bis 29. Mai 2015** statt.

5. Der **schriftliche Teil** der Prüfung findet am **30. März 2015** statt.
6. Für die Prüfungsteilnehmer 2015, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 3. August 2015 festgelegt.

Josef Kufner, Ministerialdirigent

Hinweis der Regierung:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern an ihrer Schule gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Bernhard Mestel
Ltd. Regierungsschuldirektor

Weitere Informationen

Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. April 2014 Gz. 44.1-5204-2/14

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.02.2014 Nr. VII.1-5 O 9210 W2-1-7a.18236 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 465), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2014/15 die

Staatliche Berufsschule
Wasserburg am Inn
Ponschabastraße 20
83512 Wasserburg a. Inn

als Gastschüler zu besuchen.

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Gastschulanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2014 Gz. 44.1-5402-1/14

Der Bayerische Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Wirkung vom 1. April 2014 der Staatlichen Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayEUG den Schulnamen

Realschule am Fränkischen Dünenweg

verliehen.

Die Schule führt ab dem genannten Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel die Bezeichnung

Staatliche Realschule
Röthenbach a. d. Pegnitz
Realschule am Fränkischen Dünenweg

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Lazarides, Rebecca; Ittel, Angela (Hrsg.): Differenzierung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht, Implikationen für Theorie und Praxis, Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, 2012, 232 Seiten, 18,90 €

Welche Kriterien guten Mathematikunterrichts ermöglichen den Schülerinnen und Schülern eine optimale Nutzung der angebotenen Lerngelegenheiten?

Der vorliegende Band, der sich an Lehramtsstudierende, Wissenschaftler und Lehrkräfte wendet, untersucht die Frage, wie mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht konzipiert sein muss, der die Lernvoraussetzungen, die kognitiven Wahrnehmungen von Schülerinnen bzw. Schülern berücksichtigt und individuell auf die Lernenden abgestimmt ist. Im Rahmen verschiedener Aufsätze werden Faktoren beleuchtet, die auf diese Frage wichtige Antworten liefern, für den Unterrichtspraktiker jedoch unterschiedliche Relevanz besitzen.

Christine Pauli untersucht unter anderem die idealen Vorstellungen von Lernenden im Hinblick auf Unterrichtsqualität und kommt zu dem Schluss, dass es eine hohe Übereinstimmung von Schüler einschätzung und theoretischen sowie empirischen Befunden zur Unterrichtsqualität gibt. Mit anderen Worten: Schülerinnen und Schüler können einen qualitativ hochwertigen Unterricht sehr wohl als solchen erkennen! Diese Fähigkeit der Lernenden kann als ein mögliches Selbstevaluationsinstrument von der Lehrkraft eingesetzt und genutzt werden.

Der sehr interessante Aufsatz von Susann Prediger und Timo Leuders beschreibt vielfältige Differenzierungsansätze im Mathematikunterricht, die sich auf Kernprozesse des Erkenntnisgewinns beziehen, wie Anknüpfen, Erkunden neuer Zusammenhänge, Informationsaustausch, Ordnen und Vertiefen. Praktische Umsetzungsmöglichkeiten, unterlegt mit konkreten Unterrichtsbeispielen für die einzelnen Phasen, illustrieren und verdeutlichen die Ausführungen.

Regina Bruder und Julia Reibold stellen die Lernfähigkeit, also die Fähigkeit sich Wissen und Können selbstständig anzueignen, als wichtigste Aufgabe von Schule in den Blickpunkt. Sie konstituieren als Kernelemente die Unterstützung der selbstregulierenden Fähigkeiten durch Zielklarheit und Selbsteinschätzung, eine Absicherung des Basisniveaus durch vielfältige, dem Unterricht immanente Wiederholungen sowie die kognitive Dif-



Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

auf der Seite junger Menschen
... ein Leben lang.

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen.

Mehr als 3500 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Für unsere Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im **Haus des Guten Hirten**, in **Schwandorf**, suchen wir für das Schuljahr 2014/2015 die/ den

Schulleiterin/Schulleiter

mit Lehramt für berufliche Schulen
oder Sonderschullehramt

Die Berufsschule St. Marien ist Teil des Hauses des Guten Hirten und kooperiert mit der Ausbildung im Haus und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur. Der Einrichtung ist ein Wohnheim angeschlossen.

Sie überzeugen durch

- überzeugendes Auftreten und Führungserfahrung
- Motivation, Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- hervorragende fachliche und pädagogische Qualifikation
- ausgesprochene Begeisterung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung in enger Abstimmung mit der Gesamtleitung des Hauses sowie dem Träger
- Identifikation mit den Zielen der Einrichtung und des kirchlichen Trägers

Die Anstellung kann gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger oder privat erfolgen.

Sie suchen eine neue Herausforderung mit kreativen und strategischen Gestaltungsmöglichkeiten in einem sehr kompetenten und kooperativen Umfeld? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis

spätestens 23.05.2014 an die

Katholische Jugendfürsorge

Herrn Peter Wichelmann, Tel. 0941 79887-160

Orleansstr. 2 a, 93055 Regensburg

E-Mail: personal@kjf-regensburg.de

Weitere Info: www.kjf-regensburg.de / www.hdgh.de

ferenzierung in den Phasen des Erkenntnisgewinns und des Festigens. Auch hier finden sich die eindrucksvollen Ausführungen durch praktische Beispiele konkretisiert.

Sonja Mohr und Angela Ittel beschäftigen sich mit der Lehrerausbildung und deren Einschätzung in Bezug auf die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren durch angehende Lehrkräfte. Fazit: Die Studierenden sind mit den Fachdidaktiken am zufriedensten und bescheinigen diesen eine hohe Anwendungsorientierung.

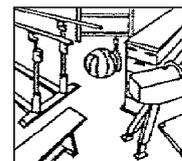
Anna-Katharina Praetorius, Frank Lipowsky und Karina Karst beschäftigen sich in ihrem Artikel mit der diagnostischen Kompetenz von Lehrkräften. Hilfreich erscheinen insbesondere die Leitfragen, die sich der reflektierte Praktiker stellen sollte. Hier finden sich Lernvoraussetzungen der Lernenden, „blinde“ Stellen des Lehrenden, Kriterienraster, Fehlvorstellungen, Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler, Erfassungsmöglichkeiten, Abgleich mit dem Urteil von Kolleginnen und Kollegen sowie eigene Urteilsfehler.

Manuela Leidinger und Franziska Perels heben in ihren Ausführungen auf den Zusammenhang von hoher Selbstregulation und akademischer Leistung ab. Sie geben Hinweise auf die Möglichkeiten, das selbstregulierende Lernen im Unterricht zu implementieren.

Rebecca Lazarides und Angela Ittel stellen die hohe Bedeutung der Strukturierung von Lernprozessen durch die Lehrkraft und die von den Lernenden wahrgenommene Mitbestimmung bei Lernprozessen als Interesse fördernde Variablen für einen adaptiven Mathematikunterricht heraus.

Jürgen Budde akzentuiert genderbezogene Aspekte in der mathematischen Unterrichtsforschung und diskutiert eine verringerte Wahrnehmbarkeit von Schülerinnen aufgrund einer möglichen Vergeschlechtlichung der mathematischen Fachkultur, die es bewusst zu machen und aufzuheben gilt (vgl. S. 187 ff.). Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass mathematisches Selbstkonzept, die Unterrichtsperformanz und Attribuierungsstrategien bei Jungen positiver ausfallen als bei Mädchen, obwohl die Kompetenzen von Mädchen nicht durchgängig schlechter sind.

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
📠 09 11/50 88 30

Sabine Büniger und Angela Ittel beenden die Ausführungen und richten den Blick auf Gender und Migration am Beispiel Berliner Schulen. Hier wird klar, dass es gilt ein gender- und migrationspezifisches Methoden- und Aufgabenrepertoire zu entwickeln, das im Austausch mit Kolleginnen/Kollegen und der Schulleitung auf seine Anwendbarkeit hin geprüft werden sollte. Leider bleiben hier die Autorinnen die Antwort schuldig, wie genau dies aussehen könnte.

Alles in allem bietet dieser Band im Hinblick auf Differenzierungsmöglichkeiten im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht ein sehr aktuelles, interessantes, breites und gleichzeitig anspruchsvolles Spektrum mit vertieften Betrachtungen, wobei der Anwendungsbezug, was die einzelnen Beiträge betrifft, stark differiert.

Sonja Meyer

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 179. Ergänzungslieferung, 61,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2001.179 CLV

CD-ROM „Bayer. Schulrecht“

51. Ausgabe, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2031.51 CLV